Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm vom 22.02.2016 in der Fassung der 7. Änderungssatzung

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI Seite 396, 449 BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. Seite 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. Seite 385) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 <u>Gebührenerhebung</u>

Der Landkreis Neu-Ulm erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt. Die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Bei der kommunalen Müllabfuhr ist die Gemeinde, in deren Auftrag die eingesammelten Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Anlieferung im Auftrag Dritter ist der Anlieferer und der Auftraggeber Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer oder Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge, gemessen in Megagramm, Kilogramm, Kubikmeter und Stückzahl.

§ 4 Gebührensätze

(1) Müllheizkraftwerk Weißenhorn (MHKW) und Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW)

1.	Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerfassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1,0 Mg	130,00 EUR
2.	Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt	
2.1.	Kleinwaage am EWW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg	
	Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal:	5,20 EUR
	Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal:	13,00 EUR
2.2.	Großwaage am MHKW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg sowie Fahrzeuge oder Anhänger mit hydraulischer Kippvorrichtung	
	Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis 5,0 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal	13,00 EUR
	Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 5,0 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal	26,00 EUR
	Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal	52,00 EUR
(2)	Deponie Binsberg Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:	
1.	Für Abfälle, die der Deponieklasse I der Deponieverordnung entsprechen, pro Mg:	74,00 EUR
2.	Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest pro Mg:	125,00 EUR
3. a)	Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr fällig, pro Mg: Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der	82,00 EUR
	Deponie geschaffen werden.	

b) Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind.

(3)**Deponie Burgau**

Die Gebühren für die Anlieferung von nicht brennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:

Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 1. 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest je 1.000 kg:

100,00 EUR

2. Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je 1.000 kg: 50,00 EUR

(4) **Deponie Donaustetten**

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten asbesthaltigen Baustoffen (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt:

bis zu 400 kg pauschal

57,60 EUR

ab 401 kg pro 1 Mg

144,00 EUR

(5) **Bauschutt**

Die Gebühr für belasteten, nicht verwertbaren Bauschutt (Abfallschlüssel 170107) der Deponieklasse 1 der Deponieverordnung beträgt:

bis zu 400 kg pauschal

40,46 EUR

ab 401 kg pro 1.000 kg

101,15 EUR

25,00 EUR

(6) Künstliche Mineralfaserabfälle

Die Gebühr für die Entsorgung von künstlichen Mineralfaserabfällen (Abfallschlüssel 170603* und 170604) beträgt:

bis zu 1 m³ pauschal größer 1 m³ bis 2 m³ pauschal 50,00 EUR größer 2 m³ bis 3 m³ pauschal 75,00 EUR

größer 3 m³ bis zu 200 kg 100,00 EUR

ab 201 kg pro 1.000 kg 500,00 EUR

(7) Vermischte Abfälle

Werden verschiedene Abfälle vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebühr nach dem Gebührensatz des teuersten Abfalls. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft ausschließlich das Personal der Abfallbeseitigungsanlage.

(8) Kosten Dritter

Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die durch die Anlieferung eines Abfallerzeugers veranlasst wurden, werden diesem Abfallerzeuger weiterberechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Übergabeort ist

bei § 4 Abs. 2 die Deponie Binsberg,

bei § 4 Abs. 3 die Deponie Burgau,

bei § 4 Abs. 4 die Deponie Donaustetten,

bei § 4 Abs. 5 das Betriebsgelände der Firma Russ GmbH und

bei § 4 Abs. 6 das Betriebsgelände der Fa. Götz GmbH Schrott und Metalle.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 4 wird die Gebühr 10 Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Unabhängig von der Regelung in Absatz 1 sind sämtliche Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 EUR sofort in bar zu entrichten.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühren

in den Fällen des § 4 Abs. 3 der

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim

in den Fällen des § 4 Abs. 4 die

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm -EBU- Wichernstr. 10,89073 Ulm,

in den Fällen des § 4 Abs. 5 die Firma

Russ GmbH Containerservice, Otto-Hahn-Str. 26, 89231 Neu-Ulm

in den Fällen des § 4 Abs. 6 die Firma

Götz GmbH Schrott und Metalle, Zeppelinstraße 32, 89231 Neu-Ulm

beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der Fassung der 7. Änderungssatzung am 01.01.2024 in Kraft. Die Satzung vom 29.11.2011, zuletzt in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.05.2021, tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Neu-Ulm, den 13.12.2023 Landkreis Neu-Ulm

Erich Winkler Stellvertretender Landrat